Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

36 (16.6.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 36

Rarlsruhe, ben 16. Juni

Inhalt:

1922

Borübergebende Ginftellung von Arbeitern. Abichlagszahlungen für Angestellte.

Mr. 196. Umfatsteuer. Personalnachrichten.

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 194. Borübergehende Ginftellung von Arbeitern.

Unläglich einer Berhandlung vor bem Schlichtungsausschuß wurde von einer Partei geltend gemacht, daß bie Beiterbeschäftigung eines vorübergebend nur für bestimmte Zeitdauer eingestellten Arbeiters nach Beendigung der bestimmten Arbeit, für die er eingestellt war, das Dienstverhältnis dieses Arbeiters nach § 625 des B.G.B. auf unbestimmte Zeit verlängere, wenn nicht mit dem Arbeiter ein neuer ebenfalls zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag ausdrücklich abgeschlossen wurde.

Damit von der vorübergehenden Weiterverwendung eines für eine bestimmte Arbeit oder für einen begrenzten Zeitraum eingestellten Arbeiters nach Beendigung dieser Arbeit oder nach Ablauf dieses Zeitraums von dem Arbeiter ein Anspruch auf dauernde Beibehaltung nicht abgeleitet werben fann, ift in derartigen Fällen fünftighin mit bem betreffenden Arbeiter rechtzeitig ein neuer, tunlichst schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der eine kurzbefristete Kündigungsfrist erneut vorsieht

Dr. 195. Abichlagszahlungen für Angestellte.

(A 7. Zb 77.)

In ber Berfügung Rr. 177 im Amtsblatt 31/1922 erhalt bie Biffer II folgende Faffung: "Die Dienftstellen weifen die monatlichen Abschlagszahlungen für die Angestellten mit besonderer, für einen längeren Zeitraum anzulegender Zahlungsliste zur Zahlung und vorschüßlichen Berrechnung durch die Stationskaffen an und seben die Abschlagszahlungen in ber Befolbungslifte und im Gehaltsbuch bei ben Abzügen ber Stationstaffe in Spalte 12 bezw. Dz. 12 ein." Die Berfügung Dr. 177 ift entsprechend zu berichtigen.

C. Berkehrs-, Beförderungs- und Bagenangelegenheiten.

Rr. 196. Umfatiteuer.

nen

und

erer

folgi

- ber

Hen rden

, de

(C 34 a. Mat 51. Mr. M 559.)

1. Im Anschluß an die Berfügung Nr. 152 — C 34 a. Mat 51. Nr. M 446 —, Amtsblatt 27/1922, wird folgender weitere Erlag des herrn Reichsverfehrsminifters befanntgegeben:

Nach Artifel 4 Absat 5 bes Gesetzes vom 8. April 1922 — Reichsgesetzblatt S. 373/8—, betreffend Abanderung des Umfahfteuergesetes vom 24. Dezember 1919, findet § 46 Absat 5 des abgeanderten Gesetes entsprechende Anwendung. hiernach muß bei Berträgen, die vor bem 1. Januar 1922 — dem Tage bes Infrafttretens des neuen Gefebes abgeschlossen find, der Abnehmer dem Lieferer mangels abweichender Bereinbarung den Mehrbetrag der Umfahsteuer, der fich nach bem neuen Gefet gegenüber ben früheren Steuerfaten ergibt, erftatten, wenn Entgelte nach bem 1. Januar 1922 zu entrichten find.

Im Gegensat hierzu bestimmt § 209 a(1) ber Berordnung wegen Abanderung ber Ausführungsbestimmungen jum Umsatssteuergeset vom 6. Mai 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189 und 208 —, daß § 46 Absat 5 des Umfahftenergesebes vom 24. Dezember 1919 auch auf Lieferungen aus Berträgen Anwendung ju finden habe, Die bor ber Berfunbung bes neuen Gefetes, alfo vor bem 20. April b. J. abgeichloffen finb.

Wahrscheinlich wird die lettere Borschrift, soweit fie fich auf Berträge bezieht, die nach dem 31. Dezember 1921 abgeschlossen find, gegenüber ber unzweideutigen Fassung bes Abanderungsgesetes nicht aufrechterhalten werden konnen. Fedenfalls find zunächst bei Abwickelung berartiger Berträge Ansprüche ber Leistungsberechtigten auf Erhöhung des Entgelts um $2-1^1|_2=\frac{1}{2}$ v. H. abzulehnen. Sollte im Prozesversahren eine die Ausführungsvorschrift aufrechterhaltende Entscher icheidung getroffen werden, fo ersuche ich um gefälligen Bericht unter Anschluß einer Abschrift bes entscheidenden Urteils.

Der herr Reichsminifter ber Finangen hat seine endgültige Stellungnahme von der gerichtlichen Entscheidung der Frage

abhängig gemacht. 2. Für eine Lieferung ober Leistung, die nach dem Umsahsteuergeseh vom 24. Dezember 1919 steuerfrei war ober einem niedrigeren Sate unterlag, ist für die Höhe des Umsahsteuersates nur dann das neue Geseh maßgebend, wenn sowohl die Bereinnahmung des Entgeltes als auch die Lieferung oder Leiftung nach dem 31. Dezember 1921 liegen.

3. Die Borichrift ber vorstehenden Biffer 2 tritt mit bem 1. Dezember 1922 außer Rraft.

4. Bei Abjat 4 ber Berfügung Rr. 152 im Amtsblatt 27/1922 ift auf biefe Berfügung hinzuweifen.

Reine Beilage.



5. Nach § 3 bes Umsatsteuergesetzes sind Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der Erlöse aus Wasser, Gas und Elektrizität umsatsteuerfrei. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf die Erlöse der Eisenbahn aus Wasser, Gas und Elektrizität, die die Eisenbahn aus solchen Werken bezieht und an Dritte abgibt. Auch beim Bezug von Privatunternehmungen sind die Erlöse der Eisenbahnverwaltung aus Abgaben an Dritte umsatsteuerfrei; umsatsteuerpslichtig ist in diesem Falle nur die erste Lieserin (Privatsirma). Die Eisenbahnverwaltung hat also für die Erlöse aus Wasser, Gas und elektrischem Strom in keinem Fall Umsatzteuer zu entrichten.

In Ziffer 2 der Verfügung Nr. Rm 1, Nachrichtenblatt 87/1918, Abteilung II, lid. Nr. 8, hat die Erläuterung bei § 25 zu lauten:

"ausgenommen Erlöfe aus Waffer, Gas und elektrischem Strom".

Der übrige Wortlaut ift zu ftreichen.

Personalnachrichten.

Planmäßig angestellt: Hilfsweichenwärter Karl Huber als Weichenwärter in Bruchsal; Karl Fleig in Basel als Wagenmeister; die ap. techn. Gisenbahnobersekretäre Heinrich Göggel in Lauda; Abert Bris in Basel; Max Huttinger, Albert Schmidt, Heinrich Bangert und Karl Rapel in Karlsruhe; Franz Kohler und Josef Probst in Offenburg; Heinrich Heß in Forbach; Stefan Hag in Oppenau; Oskar Seyboth in Mannheim; Karl Trunkenholz in Neustadt i. Schw.: Heinrich Ganz in Bretten.

Berjett: Lokomotivführer Georg Richter von Mannheim nach Baden-Dos; Reservelokomotivführer Friedrich Graf von Singen nach Neckarelz; Regierungsrat Krehmer in Heidelberg als Borstand des Zentralbüros der Egd nach Karlsruhe; Lokomotivoberheizer Eduard Spies von Karlsruhe nach Mannheim.

Juruhegesett: Oberweichenwärter Jaak Großhans in Hodenheim; Eisenbahnschaffner Konrad Rudolph in Mann-heim; Eisenbahnoberschaffner Johann Sutter in Karlsruhe; Eisenbahnoberschaffner Jakob Schuhmacher in Mannheim; Lademeister Erhard Speicher in Basel; Eisenbahninspektor Josef Amberg in Emmendingen auf 1. August 1922; Eisenbahninspektor Abolf Horn in heidelberg auf 1. Sepember 1922.

Entlaffen: Abam Rühnle aus Sagmersheim, zulent Bahnhofwächter beim Güteramt Mannheim; Beinrich Sagen dorn aus Weisbach, Amt Eberbach, und Karl Speckert aus Mudau, Amt Buchen, beibe zulett Güterarbeiter beim Güteramt Mannheim: Wilhelm Schaufelberger aus Beingarten, zulest Gilgutarbeiter beim Stationsamt Rarlsruhe; Andreas Samalefer aus Dillingen a. Donau, zulest Bahnarbeiter beim Bahnbetriebswert Beidelberg; Friedrich Bogt aus Reibnit, Kreis Hirschberg (Schlesien), zulett Magazin-arbeiter beim Magazinsamt IV Karlsruhe; Karl Wörner aus Altlugheim, zulett Bahnarbeiter bei der Bahnmeifterei I Mannheim; Luise Wittich aus Plankstadt, zulest Butfrau beim Stationsamt Beidelberg Sbf; Bermann Sturm aus Reilingen, Amt Schwebingen, zulest Bahnarbeiter bei ber Bahnmeisterei II Mannheim; Philipp Semmerich aus Eppelheim, zulett Feuermann beim Bahnbetriebswert Mannheim Rbf; Bilhelm Jager aus Rurgell, gulett Lotomotivführeranwärter beim Bahnbetriebswert Freiburg Pbf; Rangiermeifter Rarl Dörich in Rarlsruhe Rbf.

Gestorben: Eisenbahninspektor August Schlageter in Karlsruhe am 20. Mai 1922; Gisenbahnsekretär Karl Febel in Kehl am 3. Juni 1922.

Fi

DO

in